

2 Forschungsstand zu Dublin

Die akademische Wissensproduktion zu Dublin besteht neben den rechtswissenschaftlichen Publikationen vor allem aus Arbeiten unterschiedlicher Teilbereiche der Gesellschaftswissenschaften. Die unterschiedlichen Disziplinen tendieren dabei jeweils zu einem spezifischen Fokus der Forschung. Neben Forschungsarbeiten zu Dublin in engeren Sinne beziehe ich mich in der vorliegenden Arbeit auf ausgewählte Erkenntnisse aus der Forschung zu Abschiebungen.

Rechtswissenschaftler*innen arbeiten zu juristischen Fragestellungen um das Dubliner Übereinkommen und die verschiedenen Dublin-Verordnungen. Die umfassende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Forschungsstandes übersteigt den Rahmen dieser Arbeit und bleibt Aufgabe der juristischen Kommentarliteratur (unter anderem Filzwieser und Sprung 2014). An dieser Stelle möchte ich lediglich auf ausgewählte Veröffentlichungen verweisen, die für die in dieser Arbeit angeschnittenen rechtlichen Auseinandersetzungen von Belang sind. Hierunter fällt insbesondere Marei Pelzers (2020) Untersuchung der »Rechtsstellung von Asylbewerbern« in der Dublin-Verordnung. Darin leistet sie nicht nur eine detaillierte Rekonstruktion der Verordnung, sondern diskutiert sie auch in ihrem europarechtlichen Kontext. Weitere Arbeiten widmen sich der Struktur und Umsetzung des Dubliner Übereinkommens (Hailbronner und Thiery 1997; Schröder 2004), der Dublin II-Verordnung (Allard 2010; Battje 2002; Dolk 2011; Vink 2013; Böhlo und Dolk 2011) und den Verhandlungen um Dublin III sowie Dublin III als Gesetzestext (Bačić 2012; Ippolito und Velluti 2011; Pelzer 2013). Schwerpunkte der juristischen Auseinandersetzung liegen auf dem Verhältnis zwischen der Dublin-Verordnung und menschenrechtlichen Normen (Lenart 2012; De Blouw 2009), sowie auf Fragen der Rechtsberatung, des Eilrechtsschutzes, subjektiver Rechte und der Möglichkeit eines Selbsteintritts durch Mitgliedstaaten (Bender und Hocks 2010; Hoppe 2013; Hruschka 2009, 2009; Lehnert und Pelzer 2010b, 2010a; Schmalz 2017).¹ Darüber hinaus beschäftigt sich eine Reihe von Autor*innen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit der

1 Selbsteintritt bezeichnet im Kontext der Dublin-Verordnung die Möglichkeit eines jeden Mitgliedstaates, sich entgegen der Regelungen der Verordnung für einen an ihn gestellten Asylantrag verantwortlich zu erklären.

Umsetzung der Verordnung in Verbindung mit der menschenrechtlichen Situation in europäischen Grenzstaaten. Im Fokus steht hierbei vor dem Hintergrund der bahnbrechenden Urteilen M.S.S. des EGMR und N.S. des EuGH insbesondere die Situation in Griechenland (Papadimitriou und Papageorgiou 2005; Kopp und Pelzer 2009; Clayton 2011; Costello 2012; Mallia 2011; Moreno-Lax 2012; Pelzer 2011; Meyerhöfer et al. 2014) sowie vor dem Hintergrund des Tarakhel Urteils des EGMR die Situation in Italien (Bender 2011b; Costello und Mouzourakis 2014; Göbel-Zimmermann 2016; Hocks 2015a, 2015b). Zudem wurden einflussreiche Verfahren vor nationalen Gerichten (für Deutschland vgl. unter anderem Bender 2011a; Weinzierl und Hruschka 2009) und die Eurodac-Verordnung als Hilfsverordnung im Dublin-System (Habbe 2013) untersucht.

Die rechtswissenschaftlichen Arbeiten zeichnen sich dabei in der Regel durch eine hohe Detailschärfe aus. Anders als in vielen gesellschaftswissenschaftlichen Forschungen werden hier gerade auch widersprüchliche, spezifische Aspekte Dublins vor dem Kontext der relevanten Rechtsprechung diskutiert. Auch zur Dublin-Verordnung als Ergebnis längerer juristischer Kämpfe und zu der Entwicklung Dublins und der diesbezüglichen Rechtsprechung gibt es wertvolle Erkenntnisse. Bei den Arbeiten zu spezifischen Urteilen oder der Situation in Mitgliedstaaten werden ebenso selektiv wie detailliert die für die Rechtsauslegung entscheidenden Tatsachenbestände rekonstruiert. Allerdings ist zumeist weder das Zusammenspiel der juristischen Auseinandersetzungen mit den politischen Kämpfen um Dublin als politisches Projekt noch mit der tatsächlichen Umsetzung Dublins Gegenstand dieser rechtswissenschaftlichen Forschung zu Dublin.

Die gesellschaftswissenschaftliche Forschung teilt sich in beratungswissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Auftragsarbeiten auf der einen Seite und unabhängiger wissenschaftliche Arbeiten auf der anderen Seite. Der fließende Übergang zwischen relativ unabhängiger Wissenschaft und wissenschaftlicher Politikberatung hat in der Migrationsforschung eine lange Tradition: Migrationsforscher*innen beraten in Expert*innengremien Politiker*innen zu Gesetzesentwürfen, Staatsapparate wie das BAMF oder Frontex unterhalten eigene Forschungsinstitute, Wissenschaftler*innen schreiben Berichte für NGOs. Dabei hat die anwendungsbezogene Wissenschaft im Auftrag des Staates eine Tendenz zur Übernahme der staatlichen Perspektive. Es gibt in diesen Arbeiten eine Tendenz zu der impliziten national-konservativen Annahme, dass als homogen konzeptualisierte Gesellschaften durch Immigration »beunruhigt« werden (vgl. Bojadžijev 2008, S. 84). Dementsprechend wird Migration als Problem verstanden, dem durch staatliche Steuerung in Form von Migrations- und Grenzpolitik begegnet werden müsse (ebd., S. 84). De Genova stellt einen solchen Bias auch bei Forschungen zu Abschiebungen fest (vgl. De Genova 2002, S. 421).

Theoriegeschichtlich baut die Beratungsforschung (vgl. Wollmann 1980, S. 38) auf Ansätze der Implementationsforschung auf. Die ersten größeren empirischen

Untersuchungen in diesem Bereich gab es Anfang der 1970er Jahre in den USA, wobei vor allem eine Studie Schule machte: Unter dem Titel »Implementation: how great expectations in Washington are dashed in Oakland; or, Why it's amazing that Federal programs work at all [...]« veröffentlichten Pressman und Wildavsky (1973) die Ergebnisse ihrer Forschung zu einem gescheiterten Programm zur Förderung von Arbeitsplätzen für diskriminierte Bevölkerungsgruppen in Oakland. Seither ist der Ausgangspunkt der Implementationsforschung die »[...] ebenso banale wie unbestreitbare Tatsache, daß politische Programme die Ergebnisse administrativen Handelns nur sehr unvollständig bestimmen« (Mayntz 1980, S. 236). Die Implementationsforschung und an sie anschließende Governance-Ansätze werden aus verschiedenen Gründen kritisch diskutiert. Dabei stehen vor allem der ihnen inhärente »Problemlösungsbias« (Mayntz 2001) und das damit verbundene Ausblenden von Herrschaftsverhältnissen als Grundlage kapitalistischer Gesellschaften im Fokus der Kritik (vgl. Buckel et al. 2014, S. 26).

Die systematischsten Beiträge zu einer Implementationsforschung über Dublin sind zwei Sammelbände des European Institut for Public Administration, Marinho (2000b) und Faria (2001), die aus einem auch durch die Kommission finanzierten Trainings-Projekt zum Dubliner Übereinkommen hervorgegangen sind. Die darin enthaltenen Texte sind als Handreichung für staatliche Akteur*innen, als Schulungsmaterial für Behördenmitarbeiter*innen und als Intervention in die legislativen Debatten um die Dublin-Verordnung gedacht. Ziel der Veröffentlichungen ist es, die Funktionalität des Dubliner Übereinkommens und das Vertrauen zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden zu erhöhen (Clothilde Marinho 2000a, S. 3). Über diese beiden Sammelbände hinaus gibt es eine große Anzahl an wissenschaftlichen Auftragsarbeiten für politische Organisationen wie die Europäische Kommission (Elena Jurado et al. 2016; Maas et al. 2015), das Europäische Parlament (Guild et al. 2015, 2014), Statewatch (Peers 2012b), den europäischen Flüchtlingsrat ECRE (2013), oder den UNHCR (Stephens 2015). Dabei sind die Arbeiten von Guild et al. ein Beispiel für Forschung aus der Perspektive des Staates, in der auch gegenhegemoniale, linksliberal-alternative Sichtweisen ausgedrückt werden – in diesem Fall der Vorschlag einer Alternative zu Dublin, welche weitgehend ohne Zwangsmaßnahmen gegenüber Asylsuchenden auskommen sollte (Guild et al. 2015, S. 73).

Eine Stärke der beratungswissenschaftlichen Publikationen ist die detaillierte Analyse der Umsetzungspraxis Dublins sowie des Zusammenspiels zwischen behördlichen Verfahren und der Rechtsprechung. Mit der Nähe zu den staatlichen Organisationen geht ein Zugang zu Gesprächspartner*innen und Daten aus den Behörden einher, auf den in anderen Publikationen zumeist nicht vergleichbar stark zurückgegriffen werden kann. Viele dieser Arbeiten schaffen es, das Ganze des Dublin-Systems genau so im Blick zu behalten wie die vielen Details, Widersprüche und lokalen Besonderheiten, ohne welche die Praxis der Behörden nicht verstanden

werden kann. Wie schon beschrieben zeichnen sich die Beiträge der Beratungsforschung tendenziell durch einen Problemlösungsbias, Herrschaftsblindheit und die Übernahme der Perspektive der oft staatlichen Auftraggeber*innen aus.

Im Gegensatz dazu stehen zahlreiche unabhängigerer gesellschaftswissenschaftliche Arbeiten zu Dublin, die sich in drei Gruppen teilen lassen. Die erste Gruppe bearbeitet Dublin auf einem hohen Abstraktionsniveau und mit Fokus auf die politischen Prozesse in und zwischen Staatsapparaten. Wichtige Themen sind die politische Genese der Verordnung (Novak und Padjen 2009; Collinson 1996), die Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedstaaten (Aus 2006; Thielmann 2005), die politische Grundstruktur Dublins (Garcés-Mascareñas 2015), humanitäre Aspekte (De Blouw 2009) und die Beziehung Dublins zur »sicheren Drittstaatenregelung« (Kirchhoff et al. 2014).

Die zweite Gruppe besteht aus Publikationen über die Auswirkungen von Dublin auf spezifische Gruppen von Asylsuchenden in spezifischen räumlichen und zeitlichen Situationen. Schuster (2011) analysiert die Effekte Dublins auf die Situation junger afghanischer Männer in Frankreich und Griechenland, Gerard und Pickering (2012) auf die Situation somalischer Frauen in Malta. Jakob (2011) kritisiert die Verordnung durch die Schilderung der Lebensrealität eines minderjährigen Geflüchteten im griechischen Migrationsgefängnis Pagani.

Schließlich fokussiert die dritte Gruppe von gesellschaftswissenschaftlichen Arbeiten auf gesellschaftliche Kämpfe um Dublin. Wegen ihrer Nähe zu der Fragestellung der vorliegenden Arbeit sind diese hier von besonderem Interesse. Zentrale Themen sind aktivistische Forschung zu Dublin (Kasperek und Speer 2013), die Kämpfe um die Aussetzung der Überstellungen nach Griechenland (Meyerhöfer et al. 2014; Oeser 2012), politische und juristische Kämpfe während der Verhandlungen um Dublin III (Lorenz 2015), Kämpfe um Eurodac (Kuster und Tsianos 2013) und politische Aspekte der juristischen Kämpfe um subjektive Rechte in der Dublin-Verordnung (Kirchhoff 2021).

In diesen Arbeiten spielen Fragen von Macht und Herrschaft eine Rolle und die Autor*innen untersuchen Dublin kritisch und beziehen explizit normative Aspekte in ihre Analysen mit ein. Die auf den Gesamtprozess gerichteten Arbeiten der ersten Gruppe erfassen von Dublin vor allem die politischen Grundstruktur. Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Details, Widersprüchen in Dublin oder spezifischen Aspekten der Umsetzung Dublins an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeitpunkten ist ihr Fokus tendenziell zu allgemein. Im Gegensatz dazu ist der Fokus der empirischen Erhebungen der zweiten Gruppe, die spezifische Effekte Dublins in stark eingegrenzten Situationen untersucht, so spezifisch, dass der politische Kontext, die Geschichte und die Dynamik in den Staatsapparaten, zumindest was eigene empirische Erhebungen betrifft, ausgeblendet werden. Die Arbeiten der zweiten Gruppe heben sich von der großen Mehrheit der Forschungen zu Dublin positiv hingegen dadurch ab, dass die Perspektiven von Asylsuchenden

den dargestellt und diese als ernstzunehmende Akteur*innen auch in der Wahl des methodologischen Ansatzes ernst genommen werden. Vor allem die in der dritten Gruppe von Arbeiten vorgenommenen Rekonstruktionen gesellschaftlicher Kämpfe über einen längeren Zeitraum und auf verschiedenen Ebenen liefern wichtige Erkenntnisse, auf die ich mit der vorliegenden Forschung aufbaue. Im Unterschied zu vielen anderen gesellschafts- und rechtswissenschaftlichen Arbeiten werden in ihnen sowohl juristische als auch politische Kämpfe nicht nur in ihrem Ergebnis, sondern auch in ihrem Prozessablauf und ihren Bezügen zueinander betrachtet. Das macht sie für meine Fragestellung besonders nützlich. Nicht öffentliche Kämpfe außerhalb von Gesetzgebungsverfahren, hochrangigen Gerichtsverfahren, öffentlicher Wissensproduktion oder Protesten bleiben jedoch auch in diesen Arbeiten weitgehend ausgespart. Die Durchsetzung Dublins und operative Kämpfe werden hier zwar in einzelnen Aspekten zur Kenntnis genommen, bleiben aber meist beispielhaft oder anekdotisch.

Neben dieser spezifisch auf Dublin oder Dublin-Überstellungen bezogenen Forschung existiert zudem das viel größere Feld der Forschungen zu Abschiebungen. Da Dublin-Überstellungen ein Spezialfall von Abschiebungen sind, bilden Erkenntnisse aus diesem Feld wichtige Bezüge auch für Arbeiten zu Dublin. Im Unterschied zum Forschungsstand zu Dublin stelle ich nur einzelne, besonders wichtige Erkenntnisse und wissenschaftliche Debatten zu Abschiebungen dar. De Genova (2002) wies in einer zentralen Intervention in das wissenschaftliche Verständnis von Abschiebungen darauf hin, dass die Effekte von Abschiebepolitiken über die Regulation von physischer Präsenz auf einem nationalen Territorium hinaus gehen. Er arbeitete heraus, dass empirisch in Abschieberegimen zumeist nur einige Personen tatsächlich abgeschoben werden, während eine meist größere Gruppe in einem Zustands der Abschiebbarkeit – *deportability* – verbleibt. Auf diese Weise wird der unsichere und ausbeutbare Status der illegalisierten Ausländer*in und Arbeiter*in geschaffen (vgl. ebd., S. 439). Nicht nur die Durchsetzungen von Abschiebungen hat weitreichende Konsequenzen, sondern auch der Zustand der Abschiebbarkeit selbst.

Die omnipräsente Androhung einer Abschiebung kann zum Beispiel Teil einer behördlichen Strategie sein, die darauf zielt, den Aufenthalt für bestimmte Gruppen von Migrant*innen durch die damit verbundene Prekarität unattraktiv zu machen, um andere von einer Einwanderung abzuschrecken (vgl. Karakayalı 2008, S. 184). In diesem Kontext wirkt Abschiebbarkeit präventiv auf eine Reduzierung von Einreisen hin. Darüber hinaus sind illegalisierte Arbeitskräfte durch die damit einhergehende Entrechtung und Prekarität in einer für Arbeitskämpfe und das Einfordern ihrer Rechte schlechten Ausgangslage.² Herbert schreibt über die frühen 1990er Jah-

2 Ihre schlechte Ausgangslage hielt betroffene Migrant*innen allerdings nicht davon ab, immer wieder Arbeitskämpfe zu führen (vgl. Bojadžijev 2008; Karakayalı 2008).

re in der BRD, dass in der Bauwirtschaft, der Pflege und der Hausarbeit der Anteil an illegalisierten Arbeiter*innen dermaßen hoch war, dass auch gelegentliche Razzien der Ausländerbehörden nicht den Eindruck verwischen konnten, »[...] daß es sich hierbei um einen Graubereich der halb geduldeten Form des Lohndumpings handelte« (Herbert 2001, S. 287). Während Herbert davon spricht, dass die zuständigen Behörden das Lohndumping durch Illegalisierung dulden, unterstreicht De Genova, dass ausbeutbare und billige Arbeitskräfte durch Illegalisierung erst produziert und erhalten werden (vgl. De Genova 2002, S. 439–440).

Außerdem lässt sich über eine Analyse der Effekte von Abschiebbarkeit das Zusammenspiel zwischen Abschiebungen und anderen, flankierenden Politiken verstehen, die zur Ausreise bewegen sollen. So beschreibt Oulios die Abschiebepolitik der BRD zum Ende des Bürgerkrieges in Bosnien nach 1995 als Mischung aus »Abschiebungen, [...] behördlichen Schikanen [...] und finanziellen Anreizen zur ›freiwilligen‹ Rückkehr« (Oulios 2013, S. 232). Die Abschiebeandrohung durch die Behörden hat aus dieser Perspektive die Funktion, illegalisierte Migrant*innen zu einer Ausreise zu motivieren. Überträgt man diese Erkenntnisse der Abschiebeforschung auf Dublin-Überstellungen, so ist anzunehmen, dass auch drohende Überstellungen Effekte sowohl auf Asylsuchende als auch auf Behörden haben können. Es ist davon auszugehen, dass Asylsuchende bei den Entscheidungen über ihren Reiseweg Dublin mit einbeziehen und sich entweder gegen eine Reise auf das Territorium der Mitgliedstaaten entscheiden oder präventiv den Asylantrag in dem nach den Regeln Dublins zuständigen Staat stellen. Ebenso ist davon auszugehen, dass Mitgliedstaaten, um Zuständigkeiten nach Dublin zu vermeiden, ihre Grenz- und Visapolitiken repressiv gestalten.

Auch die zweite für meine Arbeit bedeutsame wissenschaftliche Intervention in der Abschiebeforschung beschäftigt sich mit dem Phänomen nicht durchgeführter Abschiebungen. Mit dem Begriff *deportation gap* bezeichnet Gibney die »[...] Differenz zwischen den Ausländer*innen, die abgeschoben werden sollen und denen, die der Staat tatsächlich abschiebt« (Gibney 2008, S. 154, eigene Übersetzung). Diese Konzeptualisierung beruht auf der Beobachtung, dass in den 1980er- und 1990er Jahren zwar zahlreiche Asylbewerber*innen in westlichen Staaten ankamen, aber nur wenige von Ihnen einen Schutzstatus erhielten und noch weniger abgeschoben wurden. Abschiebungen blieben »ein äußerst seltenes Ereignis« (Gibney und Hansen 2003, S. 3, eigene Übersetzung). Auffallend sei, dass »Abschiebungen keineswegs in dem Maße zugenommen haben, wie die Zahl der Asylanträge gestiegen ist« (ebd., S. 3, eigene Übersetzung). In der deutschsprachigen politischen Diskussion hat sich für das gleiche Phänomen der Begriff des »Vollzugsdefizits« (vgl. Arbeitsgruppe Rückführungen 2011; Mesovic 2016) durchgesetzt.

Die Lücke im Abschiebevollzug führen Gibney und Hansen auf das sogenannte *liberal-demokratische Paradoxon* (Gibney und Hansen 2003, S. 1, eigene Übersetzung) zurück. Dieses Paradoxon ergebe sich daraus, dass Abschiebungen auf der einen

Seite als Kontrollpraxen über die Grenzen des eigenen Territoriums und der eigenen Bevölkerung eng und möglicherweise notwendig mit dem Konzept des Nationalstaates verbunden sind. Auf der anderen Seite werde die Gewalt und Härte, die für Abschiebungen von der Seite des Staates gegen Individuen eingesetzt werden muss, in liberalen Demokratien als Problem wahrgenommen und führe dort zu rechtlichen, politischen und moralischen Konflikten (vgl. ebd., S. 1, 15).

Während Gibney und Hansen mit ihrer Beobachtung einen zentralen und einflussreichen Beitrag zur Abschiebeforschung geleistet haben, erachte ich das Begriffspaar aus *deportation gap* und *liberal-demokratischem Paradoxon* und die Art und Weise, wie es von anderen Wissenschaftler*innen aufgegriffen wurde, für problematisch. Die durch die mathematische Formulierung nahegelegte Quantifizierung des *deportation gaps* ist in der Realität schwieriger, als es die Formulierung von Gibney und Hansen andeutet. Die Rechnung

$$\text{Asylanträge} - \text{positive Asylbescheide} - \text{Abschiebungen} = \text{deportation gap}$$

geht in dieser Form nicht auf. Neben der Tatsache, dass die Realität der Asylverfahren mit den Klagen gegen Asylbescheide, Verfahrenseinstellungen, Zweit- und Folgeanträgen zu komplex für eine solch einfache Rechnung ist, hakt diese Konzeption des *deportation gaps* unter anderem daran, dass Asylverfahren nicht die einzige Quelle eines legalen Aufenthaltsstatus sind. Es gibt auch viele andere Wege einen legalen Aufenthalt zu begründen. In Deutschland ist dies beispielsweise über Elternschaft eines deutschen Kindes, über Ehe mit einer oder einem Deutschen oder über Integrationsleistungen in Verbindung mit Aufenthaltszeiten möglich. Dementsprechend können viele Asylsuchende ihren Aufenthaltsstatus nach einem negativen Asylbescheid über ein anderes Gleis des Aufenthaltsrechts sichern. Darüber hinaus ist eine Abschiebung oder sonstige staatlich erzwungene und kontrollierte Ausreise nicht die einzige Form der Beendigung eines Aufenthalts. Viele Menschen reisen nach einer Ausweisung oder Abschiebeanordnung still aus (vgl. Mesovic 2016). Diese Form der Ausreise ist in den mir vorliegenden staatlichen Statistiken nicht nachzuvollziehen. Die mir bekannten Versuche der Quantifizierung des *deportation gaps* haben keinen überzeugenden Umgang mit diesen Schwierigkeiten gefunden (vgl. u.a. Arbeitsgruppe Rückführungen 2011, S. 3; Rosenberger und Welz 2016, Abb. 2).

Trotz dieser Schwierigkeiten bei der Quantifizierung des *deportation gaps* ist davon auszugehen, dass es Personen gibt, die rechtlich abschiebbar wären, aber nicht tatsächlich abgeschoben werden. Bei Dublin drückt sich dies in der Form der niedrigen Überstellungsquoten aus. Durch die Komplexität der Realität des Abschiebevollzugs und der dahinter liegenden rechtlichen und bürokratischen Regelungen erfordert eine wissenschaftliche Analyse der Kennzahlen der behördlichen Statistiken

allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Details der konkreten historischen, rechtlichen und geographischen Situation.

Ein weiteres Problem liegt in der Erklärung dieses Phänomens. Ich teile die Beobachtung von Gibney und Hansen, dass es innerhalb demokratischer Rechtsstaaten immer wieder zu Konflikten zwischen Staatsapparaten und innerhalb von Staatsapparaten in Bezug auf Abschiebungen kommt. Das Verständnis dieser Konflikte als Paradoxon »liberaler Demokratien« essentialisiert jedoch eine spezifische, widersprüchliche Konstellation von eingeschriebenen Kräfteverhältnissen in verschiedenen Teilen des Staates und verschleiert gesellschaftliche Kämpfe und konkrete Akteur*innen. Es ist symptomatisch für eine Reihe migrationswissenschaftlicher Arbeiten, dass Migrant*innen selbst nicht als relevante Akteur*innen konzeptualisiert werden. In der deutschsprachigen Migrationsforschung wurde dies durch die Wissenschaftler*innen der Forschungsgruppe Transit Migration (vgl. TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe 2007) kritisiert. Gerade im Falle von Kämpfen um Abschiebungen ist ein solcher Ansatz weder theoretisch überzeugend noch empirisch haltbar. So unterstreicht Carla Küffner (2019) in ihrer Untersuchung zu »Arbeit an der Ausreisepflicht« die nahe liegende Erkenntnis, dass »nicht ausschließlich die Behörden [...] in den Abschiebeprozess involviert [sind], sondern darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Beteiligter, darunter Pilot*innen, Ärzt*innen, Journalist*innen, Protestierende und nicht zuletzt die ausreisepflichtigen Personen selbst« (ebd., S. 2). Auch Ellermann (2010) hebt die Handlungsmacht von illegalisierten Migrant*innen in liberalen Staaten hervor, die durch eine Verschleierung ihrer Identität in ungezählten Fällen ihre Abschiebungen verhindern.

Mit meiner Forschung schließe ich an diese umfangreichen Vorarbeiten aus verschiedenen Disziplinen an. Die Herausforderung ist, dass die Fragestellung der vorliegenden Arbeit aus der Perspektive der bisherigen Forschungsarbeiten quasi in einem toten Winkel liegt. Die Aufteilung der Forschungsgegenstände nach den Grenzen wissenschaftlicher Disziplinen, das entweder zu abstrakte oder zu konkrete Abstraktionsniveau der gesellschaftswissenschaftlichen Arbeiten, die Ausblendung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die Essentialisierung des Staates und die Ausblendung der Betroffenen als Akteur*innen lassen eine Beantwortung der Fragestellung nach den Dublin zugrundeliegenden gesellschaftlichen Kämpfen alleine unter Bezugnahme auf die existierende Forschung nicht zu. Aus der Fragestellung ergeben sich vor dem Hintergrund der Analyse des Forschungsstandes Anforderungen sowohl an das theoretische als auch an das methodische Vorgehen. Der methodologische Ansatz muss in der Lage sein, gesellschaftlichen Auseinandersetzungen auch über die Grenzen wissenschaftlicher Disziplinen zu folgen und die Interaktion der Kämpfe zwischen verschiedenen Feldern zu rekonstruieren. Insbesondere müssen nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Prozesse juristischer, bürokratischer und politischer Kämpfe wahrgenommen

werden können, genau wie neben der Politikgestaltung auch deren Umsetzung erfasst werden muss. Um die Essentialisierung oder Fetischisierung des Staates zu vermeiden, braucht es theoretische Ansätze, die das Verhältnis von gesellschaftlichen Kämpfen zum Staat begreifbar machen. Um die Pfadabhängigkeit und langjährige graduelle Entwicklung der Kämpfe erfassen zu können, braucht es einen zeitlich und räumlich breiten Fokus. Zugleich müssen die erhobenen Daten so detailliert sein, dass die juristischen und operativen Kämpfe verstanden werden können. Migrant*innen und Asylsuchende müssen als die zentralen Akteur*innen wahrgenommen und repräsentiert werden können, die sie in der Realität der Auseinandersetzungen sind. Wegen der spezifischen Form der oft verdeckten Widerstandspraxen von Asylsuchenden in Kämpfen um Abschiebungen, braucht es sowohl theoretische Konzepte als auch Methoden der Datenerhebung, die diese zur Kenntnis nehmen können. Nicht zuletzt müssen in der Analyse der Kämpfe um Abschiebungen die präventiven und disziplinierenden Effekte von Abschiebepolitiken mitbedacht werden.

